

Richtlinie über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (VSTR)

(auf der Grundlage der Muster - Geschäftshausverordnung - Fassung Mai 1977 -)

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Rettungswege auf dem Grundstück
- § 4 Zugänge für Behinderte, alte Menschen und Mütter mit Kleinkindern
- § 5 Stellplätze

Abschnitt 2: Bauvorschriften

- § 6 Wände und Decken
- § 7 Wand- und Deckenverkleidungen, Dämmschichten
- § 8 Dächer
- § 9 Brandabschnitte
- § 10 Brandabschnitte in Ladenstraßenbereichen
- § 11 Rettungswege im Gebäude
- § 12 Gänge und Flure
- § 13 Treppen
- § 14 Treppenräume
- § 15 Aufzüge
- § 16 Ausgänge und Türen
- § 17 Elektrische Anlagen
- § 18 Sicherheitsbeleuchtung
- § 19 Beheizung
- § 20 Lüftung
- § 21 Rauchabführung
- § 22 Feuermelde-, Feuerlösch- und Alarmeinrichtungen
- § 23 Blitzschutzanlagen

Abschnitt 3: Anforderungen an Räume

- § 24 Verkaufsräume
- § 25 Ladenstraßenbereiche
- § 26 Schaufenster
- § 27 Räume für die Lagerung von Abfallstoffen
- § 28 Abortanlagen

Abschnitt 4: Betriebsvorschriften

- § 29 Hausfeuerwehr
- § 30 Rettungswege und Verkehrswege
- § 31 Brandverhütung
- § 32 Sonstige Betriebsvorschriften

Abschnitt 5: Zusätzliche Bauvorlagen, Prüfungen

- § 33 Zusätzliche Bauvorlagen
- § 34 Prüfungen

Abschnitt 6: Schlußvorschriften

- § 35 Weitere Anforderungen
- § 36 Anwendung der Betriebsvorschriften und Prüfvorschriften auf bestehende Verkaufsstätten
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Inkrafttreten

Abschnitt 1: Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für den Bau und Betrieb von Geschäftshäusern oder entsprechend genutzten Teilen von baulichen Anlagen mit

1. einer Verkaufsstätte, deren Verkaufsräume eine Nutzfläche von mehr als 2000 m² haben, und
2. mehreren Verkaufsstätten, die miteinander in Verbindung stehen und deren Verkaufsräume zusammen eine Nutzfläche von mehr als 2000 m² haben; als Verbindung gelten auch Rettungswege.

§ 2

Begriffe

(1) Geschäftshäuser sind bauliche Anlagen mit mindestens einer Verkaufsstätte, wie Kaufhäuser, Warenhäuser, Gemeinschaftswarenhäuser, Supermärkte, Verbrauchermärkte, Selbstbedienungsgroßmärkte, Einkaufszentren.

(2) Verkaufsstätten sind Betriebe des Einzelhandels oder des Großhandels mit Verkaufsräumen. Zu einer Verkaufsstätte gehören außer den Verkaufsräumen auch alle sonstigen Räume, die unmittelbar oder durch Rettungswege mit den Verkaufsräumen verbunden sind, wie Büroräume, Lagerräume und Sozialräume.

(3) Verkaufsräume sind Räume von Verkaufsstätten nach § 1 Abs. 1, in denen Waren zum Kauf angeboten werden, einschließlich der zugehörigen Ausstellungsräume und Erfrischungsräume, Vorführräume und Beratungsräume sowie aller dem Kundenverkehr dienenden anderen Räume, mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Aborträumen und Waschräumen. Bei der Bestimmung der Nutzfläche sind Flächen von Schaufenstern, die nicht feuerbeständig gegen angrenzende Verkaufsräume abgetrennt sind, mitzurechnen.

(4) Geschäftshäuser sind erdgeschossig, wenn sie nur aus einem Erdgeschoß ohne Unterkellerung, Dachraum und Dachaufbauten bestehen; untergeordnete Unterkellerungen, Dachräume oder Dachaufbauten für technische Anlagen und Einrichtungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

(5) Ladenstraßen sind überdachte oder überdeckte Flächen, an denen Verkaufsstätten, Schankwirtschaften und Speisewirtschaften oder sonstige gewerbliche Räume liegen.

(6) Ladenstraßenbereiche umfassen die Ladenstraße und die angrenzenden Verkaufsstätten, die einzeln weniger als 2000 m² Nutzfläche der Verkaufsräume haben, sowie die angrenzenden Schankwirtschaften, Speisewirtschaften oder sonstige gewerbliche Räume.

§ 3

Rettungswege auf dem Grundstück

(1) Kunden und Betriebsangehörige müssen aus dem Geschäftshaus unmittelbar oder zügig über Flächen, die nicht anderweitig genutzt werden dürfen (als Rettungswege dienende Verkehrsflächen), auf öffentliche Verkehrsflächen gelangen können, die neben dem sonstigen Verkehr zu Zeiten des größten Besuches auch den Kundenstrom aufnehmen können. Bauteile, auf denen als Rettungswege dienenden Verkehrsflächen liegen, sind feuerbeständig aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.

(2) Die freien Außenwände der Geschäftshäuser müssen auf befahrbaren Flächen für Feuerwehrfahrzeuge erreichbar sein (Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr). Zufahrten und Durchfahrten im Zuge von als Rettungswege dienenden Verkehrsflächen müssen einen erhöhten, mindestens 1 m breiten Gehsteig erhalten. Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Getrennte Zufahrten und Abfahrten sind erforderlich bei Verkaufsstätten nach § 1, die einzeln oder zusammen eine Verkaufsraumnutzfläche von mehr als 15000 m² haben.

§ 4

Zugänge für Behinderte, alte Menschen und Mütter mit Kleinkindern

(1) Mindestens ein Zugang muß von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein. Es kann verlangt werden, daß die stufenlosen Zugänge besonders gekennzeichnet werden. Die Schilder müssen der Anlage 1 entsprechen.

(2) Ist der Zugang über eine Rampe erreichbar, so darf die Rampe höchstens 6 v. H. geneigt sein. Sie muß mindestens 1,20 m breit sein und beiderseitig einen festen Handlauf haben. Am Anfang und Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,20 m haben. § 11 Abs. 7 bleibt unberührt.

(3) Der Zugang muß eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,95 m haben. Vor Zugangstüren müssen für Rollstuhlbenutzer ausreichende Bewegungsflächen liegen.

§ 5

Stellplätze

(1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nur auf Flächen hergestellt werden, die nicht als Rettungswege dienende Verkehrsflächen oder Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind.

(2) Mindestens 3 v. H. der Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz muß für Schwerbehinderte vorhanden sein. Diese Stellplätze müssen mindestens 3,50 m breit und stufenlos auf kürzestem Wege erreichbar sein. Es kann verlangt werden, daß diese Stellplätze durch Schilder besonders gekennzeichnet werden. Die Schilder müssen der Anlage 1 zu dieser Richtlinie entsprechen.

Abschnitt 2: Bauvorschriften

§ 6

Wände und Decken

- (1) Tragende und aussteifende Wände, Pfeiler, Stützen und Decken sind feuerbeständig aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Obere, unterhalb der Rohdecke angebrachte Abschlüsse (abgehängte Unterdecken) bleiben bei der Beurteilung der Feuerwiderstandsfähigkeit außer Betracht. Für erdgeschossige Geschäftshäuser können Ausnahmen von Satz 1 gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.
- (2) Verkaufsräume sind von sonstigen Räumen, mit Ausnahme von Aborträumen und Waschräumen, durch feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen zu trennen. Türen in diesen Wänden müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein. § 29 Abs. 8 BauO bleibt unberührt.
- (3) Lagerräume sowie Werkräume mit erhöhter Brandgefahr, wie Schreinereien, Maler- oder Dekorationswerkstätten, sind von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen zu trennen. Türen zu diesen Räumen müssen feuerbeständig und selbstschließend sein. Werden in allen Verkaufsräumen, Schaufensterräumen, Werkräumen und Lagerräumen Feuerlöscheinrichtungen mit selbsttätigen, über die Räume verteilten Sprühdüsen, wie Sprinkleranlagen, eingebaut, so genügen feuerhemmende selbstschließende Türen. Mit Verkaufsräumen dürfen Werkräume nach Satz 1 nur durch Sicherheitsschleusen (§ 29 Abs. 8 BauO) verbunden werden.
- (4) Zum Betrieb gehörige Räume sind von fremden Räumen und von Betriebswohnungen durch feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen und ohne Öffnungen zu trennen. Eine Verbindung zu Betriebswohnungen über Sicherheitsschleusen oder über Treppenräume notwendiger Treppen ist zulässig.
- (5) Wände und Decken von Fluren und Durchfahrten, die als Rettungswege dienen, müssen feuerbeständig sein.
- (6) Abgehängte Unterdecken einschließlich der Aufhängungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Das gleiche gilt für die Aufhängungen der in dem Zwischenraum verlegten Leitungen.
- (7) Nichttragende Außenwände sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Schwerentflammare Baustoffe sind bei erdgeschossigen Gebäuden zulässig. In Verkaufsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen nach Absatz 3 Satz 3 kann die Verwendung schwerentflammbarer Baustoffe auch bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.
- (8) An Außenwänden müssen zwischen Öffnungen verschiedener Geschosse Brüstungen und Kragplatten so angeordnet werden, daß der Überschlagweg für Feuer von Geschloß zu Geschloß mindestens 1 m beträgt. Die Brüstungen müssen mindestens 90 Minuten gegen Feuer widerstandsfähig sein, die Kragplatten müssen der gleichen Feuerwiderstandsklasse angehören wie die zugehörigen Decken.
- (9) Glaswände müssen so ausgebildet oder so gesichert werden, daß sie bei Gedränge nicht eingedrückt werden können.
- (10) Öffnungen in Außenwänden können verlangt werden, wenn dies zur Brandbekämpfung erforderlich ist.

§ 7

Wand- und Deckenverkleidungen, Dämmschichten

(1) Verkleidungen feuerbeständiger Wände und Decken sowie Dämmschichten auf Wänden und Decken dieser Bauart sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. In Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen (§ 6 Abs. 3 Satz 3) sind außer in Fluren und Treppenträumen schwerentflammbare Baustoffe für Wandverkleidungen zulässig. Für Büroräume können normalentflammbare Baustoffe gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(2) Außenwandverkleidungen einschließlich ihrer Halterungen und Befestigungen sowie Dämmschichten müssen bei Gebäuden mit mehr als einem Geschöß aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen, bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden.

(3) Verkleidungen und Dämmschichten von Schächten und Kanälen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

§ 8

Dächer

(1) Das Tragwerk von Dächern, die den oberen Abschluß der Räume von Verkaufsstätten bilden, muß feuerbeständig sein. Der Träger der Dachhaut einschließlich der Dämmstoffe muß aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend. Bei erdgeschossigen Geschäftshäusern können Ausnahmen von Satz 1 gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

§ 9

Brandabschnitte

(1) Verkaufsstätten sind in allen Geschossen durch feuerbeständige Decken in Verbindung mit feuerbeständig abgeschlossenen Treppenträumen in waagerechte Brandabschnitte zu unterteilen. Wände und Decken müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Bei vorgehängten Außenwänden sind die Decken bis an diese Außenwände heranzuführen.

(2) Innerhalb der Verkaufsstätte sind in Abständen von höchstens 50 m Brandwände herzustellen. In Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen (§ 6 Abs. 3 Satz 3) sind Abstände bis 100 m zulässig.

(3) In Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen (§ 6 Abs. 3 Satz 3) dürfen die Brandabschnitte in den Verkaufsräumen durch andere als notwendige Treppen in Verbindung stehen, wenn sie sich auf nicht mehr als drei Geschosse erstrecken und die Nutzfläche der miteinander verbundenen Verkaufsräume zusammen nicht mehr als 3000 m² beträgt. Eine Nutzfläche bis zu 5000 m² kann gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(4) In Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen (§ 6 Abs. 3 Satz 3) dürfen die Brandabschnitte nach Absatz 1 je Geschöß nicht größer als 5000 m² sein; sie dürfen in den Verkaufsräumen durch andere als notwendige Treppen in Verbindung stehen. Brandabschnitte bis zu 20000 m² können in erdgeschossigen Gebäuden gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen; in diesen Fällen gelten die Abstände des Absatzes 2 Satz 2 nicht.

(5) In Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen (§ 6 Abs. 3 Satz 3) sind Sprühdüsen auch um die Deckendurchbrüche verdichtet anzuordnen oder an den freien Schrägen der Treppen oder Fahrtreppen anzuordnen. Bei verdichteter Anordnung dürfen die Sprühdüsen nicht mehr als 2 m voneinander entfernt sein; sie dürfen sich jedoch in ihrer Wirkung nicht gegenseitig beeinträchtigen.

(6) Unbeschadet des Absatzes 2 müssen Werkräume und Lagerräume durch feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen in Abschnitte von höchstens 1000 m², Werkräume und Lagerräume in Kellergeschossen in Abschnitte von höchstens 500 m² unterteilt werden; in Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen (§ 6 Abs. 3 Satz 3) dürfen die Abschnitte 2000 m² in Kellergeschossen 1000 m² groß sein. Türen in diesen Wänden müssen feuerbeständig und selbstschließend sein.

§ 10

Brandabschnitte in Ladenstraßenbereichen

(1) Die Fläche eines Brandabschnittes im Ladenstraßenbereich darf 20000 m² nicht überschreiten, je Geschöß jedoch nicht mehr als 5000 m² betragen.

(2) Ladenstraßen, die übereinander liegen, dürfen durch andere als notwendige Treppen, durch Innenhöfe oder durch sonstige Deckenöffnungen in Verbindung stehen.

(3) Ladenstraßenbereiche müssen selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen (§ 6 Abs. 3 Satz 3) haben.

(4) Verkaufsstätten, die einzeln weniger als 2000 m² Nutzfläche der Verkaufsräume haben, sind von Ladenstraßen durch Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen zu trennen. Öffnungen müssen durch dichte Abschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen geschlossen werden können.

(5) Zwischen Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen (§ 6 Abs. 3 Satz 3), die einzeln mehr als 2000 m² Nutzfläche der Verkaufsräume haben, und Ladenstraßen sind Glaswände zulässig. Vor oder hinter diesen Wänden müssen mindestens feuerhemmende Abschlüsse angeordnet sein, die sich bei Rauch- und Wärmeeinwirkung selbsttätig schließen. Öffnungen zwischen Verkaufsräumen und Ladenstraßen müssen durch selbstschließende dichte Türen oder Tore aus nichtbrennbaren Baustoffen geschlossen werden können. Glasfüllungen müssen aus mindestens 6 mm dickem Drahtglas mit verschweißtem Netz oder aus entsprechend widerstandsfähigem Glas bestehen. Die Türen oder Tore können offengehalten sein, wenn sie sich bei Rauch- und Wärmeeinwirkung selbsttätig schließen. Die Schließeinrichtungen müssen auch von Hand betätigt werden können.

(6) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 nicht vor, so sind die Verkaufsstätten von den Ladenstraßen durch Brandwände und feuerbeständige, bei Rauch und Wärme selbsttätig schließende Brandschutz Tore zu trennen. § 29 Abs. 8 BauO bleibt unberührt.

(7) In inneren Brandwänden dürfen Öffnungen vorhanden sein, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert. Die Öffnungen müssen mit feuerbeständigen selbstschließenden Abschlüssen versehen, die Wände und Decken angrenzender Räume aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sein. Liegen diese Öffnungen im Zuge von Ladenstraßen oder Fluren, so können selbstschließende dichte Türen aus nichtbrennbaren Baustoffen verwendet werden; Glasfüllungen dieser Türen müssen aus mindestens 6 mm dickem Drahtglas mit verschweißtem Netz oder entsprechend widerstandsfähigem Glas bestehen. Die Wände sind in einem Bereich von mindestens 2,50 m auf beiden Seiten der Türen mindestens feuerbeständig herzustellen und dürfen keine Öffnungen haben. Auf die feuerbeständige Ausführung der Wände kann verzichtet werden, wenn beiderseits der Türen eine selbsttätige Feuerlöscheinrichtung (§ 6 Abs. 3 Satz 3) vorhanden ist. Die Türen dürfen offengehalten sein, wenn sie bei Rauch- und Wärmeeinwirkung selbsttätig schließen.

§ 11

Rettungswege im Gebäude

(1) Zu den Rettungswegen gehören die Hauptgänge in den Verkaufsräumen, die notwendigen Treppen, die Flure, die zu den notwendigen Treppen und Ausgängen führen (notwendige Flure), die Ladenstraßen sowie die Rettungsbalkone.

(2) Rettungswege müssen in solcher Anzahl vorhanden und so verteilt sein, daß Kunden und Betriebsangehörige auf kürzestem Wege leicht und gefahrlos auf öffentliche Verkehrsflächen oder auf als Rettungswege dienende Verkehrsflächen (§ 3 Abs. 1) ins Freie gelangen können. Für jeden Raum müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein.

(3) Von jeder Stelle eines zu ebener Erde liegenden Raumes einer Verkaufsstätte müssen mindestens zwei Ausgänge, einer davon in höchstens 25 m Entfernung, erreichbar sein. Die Entfernung ist in der Lauflinie, innerhalb von Verkaufsräumen in der Luftlinie zu messen. Die Ausgänge müssen entweder unmittelbar oder über gesicherte Flure (§ 12 Abs. 4) auf öffentliche Verkehrsflächen (§ 3 Abs. 1) führen. Sie dürfen nicht durch Treppenträume hindurchführen.

(4) Von jeder Stelle eines nicht zu ebener Erde liegenden Raumes einer Verkaufsstätte müssen mindestens zwei Treppenträume mit notwendigen Treppen, davon einer in höchstens 25 m Entfernung, erreichbar sein. Die Entfernung ist in der Lauflinie, innerhalb von Verkaufsräumen in der Luftlinie zu messen.

(5) Einer der Rettungswege kann auch über außen angeordnete Treppen und Gänge (Rettungsbalkone), Terrassen und begehbare Dächer in Verbindung mit Treppen führen, wenn diese Bauteile feuerbeständig hergestellt und ausreichend breit sind.

(6) Wandbretter, Wandtische, Ausstellungsvitrinen und ähnliche Einrichtungen sind in Treppenträumen und notwendigen Fluren unzulässig. In sonstigen Rettungswegen dürfen derartige Einrichtungen die notwendige Mindestbreite nicht einengen.

(7) Rettungswege müssen mindestens 2 m nutzbare Breite haben. Rettungswege dürfen nicht auf Flächen führen, die der Warenanlieferung dienen.

(8) An den Kreuzungen der Hauptgänge in den Verkaufsräumen sowie an allen Ausgängen und Türen, die im Zuge von Rettungswegen liegen, ist durch Schilder auf die Ausgänge oder notwendigen Treppen hinzuweisen. Im übrigen sind die Rettungswege durch Richtungspfeile zu kennzeichnen. Die Schilder zur Kennzeichnung der Rettungswege müssen der Anlage 2 zu dieser Richtlinie entsprechen. Sie müssen gut sichtbar sein.

(9) Außenliegende Treppen und Rettungsbalkone müssen bei jeder Witterung sicher begehbar sein.

§ 12

Gänge und Flure

(1) In den Verkaufsräumen sind Hauptgänge so anzuordnen, daß von jeder Stelle des Raumes mindestens ein Hauptgang in höchstens 10 m Entfernung erreichbar ist. Nebengänge müssen auf möglichst kurzem Wege auf die Hauptgänge führen und mindestens 1 m breit sein. Verkaufsstände müssen von Ausgängen und von Türen, die zu notwendigen Fluren oder Treppen führen, einen seitlichen Abstand von mindestens 50 cm haben; dies gilt nicht, wenn Ausgänge und Türen die notwendige Breite um mindestens 1 m überschreiten.

(2) Verkaufsstände an Haupteingängen müssen unverrückbar sein.

(3) Stufen im Zuge von Haupt- und Nebengängen und notwendigen Fluren sind unzulässig. Eine Folge von mindestens drei Stufen kann gestattet werden, wenn sie Stufenbeleuchtung und Beleuchtung von oben haben und wenn die Stufenbeleuchtung zusätzlich an die Sicherheitsbeleuchtung (§ 18) angeschlossen ist.

(4) Flure, die Ausgänge aus Verkaufsräumen oder innenliegende Treppenträume notwendiger Treppen mit öffentlichen Verkehrsflächen oder als Rettungswege dienende Verkehrsflächen (§ 3 Abs. 1) verbinden, sind gegen andere Räume durch feuerbeständige Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen und ohne Öffnungen abzuschließen sowie ausreichend zu beleuchten und zu lüften; unterirdische Flure müssen Bodenabläufe haben (gesicherte Flure). Die Länge der Flure bis ins Freie darf 35 m nicht überschreiten; längere Flure können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

(5) Rampen sind in Gängen und Fluren nur mit einer Neigung von höchstens 6 v.H. zulässig. Im übrigen gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 13

Treppen

(1) Die nutzbare Breite notwendiger Treppen muß mindestens 1,25 m betragen und darf 2,50 m nicht überschreiten. Sie darf sich in Fluchtrichtung nicht verringern.

(2) Notwendige Treppen müssen feuerbeständig aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt und an den Unterseiten geschlossen sein. Sonstige Treppen und Fahrtreppen müssen in ihren tragenden Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(3) Treppen, die für den Kundenverkehr bestimmt sind (Kundentreppen) und sonstige Treppen mit einer nutzbaren Breite von mehr als 1,50 m müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben.

(4) Die Stufenhöhe der Treppen darf nicht mehr als 17 cm, die Auftrittsbreite nicht weniger als 28 cm betragen; für Treppen mit geringer Benutzung können Ausnahmen gestattet werden. Bei gebogenen Läufen darf die Auftrittsbreite der Stufen an der schmalsten Stelle nicht geringer als 23 cm sein. Eine Folge von weniger als drei Stufen ist unzulässig.

(5) Notwendige Kundentreppen aus Kellergeschossen und von oberen Geschossen herabführende Kundentreppen müssen getrennte Ausgänge haben.

(6) Wendeltreppen sind unzulässig. Für Verkaufsstätten bis zu 500 m² und für nicht notwendige Treppen zwischen Räumen, die nicht für den Kundenverkehr bestimmt sind, können Ausnahmen gestattet werden.

§ 14

Treppenräume

Treppenräume, die durch mehr als zwei Geschosse führen, müssen Vorrichtungen haben, die eine wirksame Entlüftung der Treppenräume an ihrer höchsten Stelle gewährleisten und die vom Erdgeschoß aus bedient werden können. Die Lüftungsöffnungen müssen einen freien Querschnitt von mindestens 5 v.H. der Grundfläche des Treppenraumes, mindestens jedoch von 1 m² haben. Die Vorrichtungen sind an der Bedienungsstelle mit der Aufschrift "Rauchklappe" zu versehen. Die jeweilige Stellung der Rauchklappe - offen oder geschlossen - muß erkennbar sein.

§ 15

Aufzüge

(1) Geschosse mit Verkaufsräumen, die nicht zu ebener Erde liegen müssen auch über Aufzüge erreichbar sein.

(2) Sind Aufzüge vorhanden, so muß mindestens ein Aufzug so ausgebildet sein, daß er für Rollstuhlbenutzer geeignet ist.

(3) Vor der Aufzugstür ist eine Bewegungsfläche von mindestens 1,40 * 1,40 m erforderlich.

§ 16

Ausgänge und Türen

(1) Im Erdgeschoß müssen die Ausgänge so breit sein, daß für je angefangene 100 m² Nutzfläche der Verkaufsräume des Erdgeschosses mindestens 35 cm nutzbare Ausgangsbreite vorhanden sind.

(2) Die aus anderen Geschossen in Treppenräume notwendiger Treppen führenden Ausgänge müssen zusammen so breit sein, daß für je angefangene 100 m² Nutzfläche der Verkaufsräume des Geschosses mindestens 30 cm nutzbare Ausgangsbreite vorhanden sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verkaufsstätten mit geringem Kundenverkehr, wie Fachgeschäfte für Kraftfahrzeuge.

(4) Ausgänge aus Verkaufsräumen auf notwendige Flure, in Treppenträume notwendiger Treppen und ins Freie müssen mindestens 2 m breit sein. Sie dürfen nicht breiter sein als die Flure und Treppen, zu denen sie führen.

(5) Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Soweit sie sich in beiden Richtungen öffnen lassen, müssen sie Vorrichtungen haben, die ein Pendeln ausschließen. Drehtüren im Zuge von Rettungswegen sind unzulässig.

(6) Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht mit einem Griff in voller Breite geöffnet werden können. Der Griff des Verschlusses muß bei Hebelverschlüssen mindestens 1,50 m, bei Klinkenverschlüssen etwa 1 m über dem Fußboden liegen und von oben nach unten zu betätigen sein. Türbeschläge müssen so ausgebildet sein, daß Personen nicht mit der Kleidung daran hängenbleiben können. Riegel und Feststeller an diesen Türen sind unzulässig.

(7) Rolläden, Scherengitter oder ähnliche Abschlüsse von Türöffnungen, Toröffnungen oder Durchfahrten müssen so eingerichtet sein, daß sie von Unbefugten nicht geschlossen werden können.

(8) Türen dürfen feststellbar sein, wenn sie Einrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung und bei Temperaturen über 70°C ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken. Die Schließeinrichtungen müssen auch von Hand betätigt werden können.

(9) Türen, die aus den Verkaufsräumen in die Treppenträume notwendiger Treppen und in gesicherte Flur führen, müssen feuerbeständig und selbstschließend sein. In Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen (§ 6 Abs. 3 Satz 3) genügen dichte und selbstschließende Türen aus nichtbrennbaren Baustoffen; Glasfüllungen dieser Türen müssen aus mindestens 6 mm dickem Drahtglas mit verschweißtem Netz oder entsprechend widerstandsfähigem Glas bestehen.

§ 17

Elektrische Anlagen

(1) Alle Räume, Eingänge, inneren und äußeren Verkehrswege der Verkaufsstätten müssen ausreichend elektrisch beleuchtet werden können.

(2) Die Beleuchtung der inneren und äußeren Verkehrswege und der Eingänge muß zentral schaltbar sein.

(3) Die elektrischen Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die Bestimmungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission -DKE- (VDE Bestimmungen).

(4) Für Verkaufsstätten, deren Nutzfläche der Verkaufsräume mehr als 2000 m² beträgt, und für Ladenstraßenbereiche kann eine Ersatzstromerzeugungsanlage für die sicherheitstechnischen Einrichtungen, wie Schließeinrichtungen für Brandschutztore, Pumpen für die Löschwasserversorgung, verlangt werden. Das Stromerzeugungsaggregat muß sich bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung innerhalb von höchstens 15 Sekunden einschalten.

§ 18

Sicherheitsbeleuchtung

(1) In Verkaufsstätten muß eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein. Sie muß so beschaffen sein, daß sich Kunden und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

(2) Eine Sicherheitsbeleuchtung muß vorhanden sein:

1. in Verkehrsräumen, Aborräumen und Waschräumen mit mehr als 50 m² Grundfläche,
2. in Arbeitsräumen und Pausenräumen,
3. in elektrischen Betriebsräumen,
4. in den Rettungswegen im Gebäude (§ 11 Abs. 1) und
5. in den Betriebsräumen für haustechnische Anlagen.

(3) Für Verkehrsflächen auf dem Grundstück, die als Rettungsweg dienen, kann eine Sicherheitsbeleuchtung verlangt werden.

(4) Die Sicherheitsbeleuchtung muß eine vom Versorgungsnetz unabhängige, bei Ausfall des Netzstromes sich selbsttätig innerhalb einer Sekunde einschaltende Ersatzstromquelle haben, die für einen mindestens dreistündigen Betrieb der Sicherheitsbeleuchtung ausgelegt ist. Wenn zum Betrieb der Sicherheitsbeleuchtung auch noch ein selbsttätig anlaufendes Stromerzeugungsaggregat vorhanden ist, so genügt es, die Ersatzstromquelle für einen einständigen Betrieb auszulegen.

(5) Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muß in den Hauptgängen und Nebengängen der Verkaufsräume und in den übrigen Rettungswegen mindestens 1 Lux betragen.

(6) Die Beleuchtung für die Schilder nach § 11 Abs. 8 ist an das Stromnetz der Sicherheitsbeleuchtung anzuschließen.

§ 19

Heizung

(1) Die zum Betrieb einer Verkaufsstätte nach § 1 Abs. 1 gehörenden Räume dürfen nur durch Zentralheizung oder elektrisch beheizbar sein. Feuerstätten dürfen nicht in Verkaufsräumen, Lagerräumen und Werkräumen aufgestellt werden.

(2) Heizkörper, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110°C erreichen können, müssen Schutzvorrichtungen aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, daß auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können.

(3) Vor den Wänden liegende Leitungen zur Verteilung der Wärme, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110°C erreichen können, müssen in den Verkaufsräumen und den Rettungswegen bis zur Höhe von 2,25 m über dem Fußboden abnehmbare Schutzvorrichtungen oder stoßfeste, wärmedämmende Umhüllungen haben. Die Schutzvorrichtungen oder Umhüllungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie müssen so ausgebildet sein, daß auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können.

(4) Die Temperatur der eingeblasenen Luft von Warmlufterzeugern und Elektroheizungen darf 90°C nicht überschreiten.

(5) Elektrische Heizungsanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und fest verlegte Leitungen haben. Elektrische Wärmestrahlergeräte sind unzulässig.

(6) Einzelfeuerstätten können in Büroräumen gestattet werden, wenn diese von Räumen anderer Nutzung durch feuerbeständige Wände und Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen getrennt sind.

§ 20 Lüftung

(1) Verkaufsräume und andere Aufenthaltsräume müssen Lüftungsanlagen haben, wenn eine ausreichende Erneuerung der Raumluft durch Fensterlüftung nicht möglich ist.

(2) Die Lüftungsanlagen müssen so beschaffen sein, daß während des Betriebes keine gesundheitsschädlichen oder unzumutbar belästigenden Luftverhältnisse auftreten. Sie müssen geräuscharm sein; Zugbelastungen müssen vermieden werden.

§ 21 Rauchabführung

(1) Es kann verlangt werden, daß Lüftungsanlagen im Brandfall so betrieben werden können, daß sie nur entlüften, oder daß besondere Rauchabzugsvorrichtungen geschaffen werden.

(2) Ladenstraßen müssen Rauchabzugsvorrichtungen mit einem wirksamen Querschnitt von mindestens 5 v.H. der größten Grundfläche der Ladenstraße haben. Es kann gestattet werden, daß der Rauch über eine Lüftungsanlage abgeführt wird, wenn diese ausreichend bemessen und im Brandfall wirksam ist.

§ 22 Feuermelde-, Feuerlösch- und Alarmeinrichtungen

(1) Die Verkaufsstätten müssen eine Feuermeldeeinrichtung haben, die eine unmittelbare Benachrichtigung der Feuerwehr ermöglicht. Verkaufsstätten mit mehr als 5000 m² Nutzfläche der Verkaufsräume müssen zusätzlich Nebemeldeeinrichtungen haben.

(2) Verkaufsräume im Kellergeschoß mit insgesamt mehr als 500 m² Nutzfläche müssen selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen (§ 6 Abs. 3 Satz 3) haben.

(3) Es kann verlangt werden, daß jedes Auslösen selbsttätiger Feuerlöscheinrichtungen der Feuerwehr selbsttätig gemeldet wird.

(4) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die alle Betriebsangehörigen alarmiert und Anweisungen an die Kunden und die Betriebsangehörigen gegeben werden können. Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen die Einrichtungen weiterbetrieben werden können.

(5) In unmittelbarer Nähe aller notwendigen Ausgänge aus den Verkaufsräumen, an geeigneten Stellen für die übrigen Betriebsräume und in den Ladenstraßen sind Wandhydranten mit absperrbarem Stahlrohr anzubringen. Sie müssen leicht zu erreichen sein. Die Anordnung der Wandhydranten ist mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle festzulegen.

(6) Für die Verkaufsräume, Lagerräume und Werkräume müssen Feuerlöscher in ausreichender Zahl und gut sichtbar angebracht sein.

(7) Für Räume mit erhöhter Brandgefahr können weitere Feuerlöschrichtungen verlangt werden.

(8) Ladenstraßenbereiche müssen eine Feuermeldeeinrichtung mit Nebemeldeanlagen haben, die eine unmittelbare Benachrichtigung der Feuerwehr ermöglicht. Sind den Ladenstraßenbereichen Verkaufsstätten, die einzeln mehr als 2000 m² Nutzfläche der Verkaufsräume haben, angegliedert, so muß die wechselseitige Alarmierung gesichert sein.

§ 23

Blitzschutzanlagen

Geschäftshäuser müssen Blitzschutzanlagen haben.

Abschnitt 3: Anforderungen an Räume

§ 24

Verkaufsräume

(1) Verkaufsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben.

(2) Verkaufsräume mit Ausnahme von Erfrischungsräumen dürfen mit ihrem Fußboden nicht mehr als 22 m, Verkaufsräume von Ladenstraßenbereichen nicht mehr als 10 m über den Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr (§ 3 Abs. 2) liegen.

(3) Für die Einrichtung von Verkaufsräumen in Kellergeschossen dürfen Ausnahmen nach § 47 Abs. 2 BauO nur für das oberste Kellergeschoß gestattet werden.

§ 25

Ladenstraßenbereiche

(1) Von jeder Stelle einer Ladenstraße müssen mindestens zwei günstig gelegene Ausgänge, einer davon in höchstens 35 m Entfernung, erreichbar sein. Die Entfernung ist in der Luftlinie zu messen. Kürzere Rettungswege können verlangt werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr wegen der Anordnung und Ausbildung der Ladenstraße erforderlich ist. Die lichte Mindestbreite der Ausgänge muß 1 m je angefangene 150 m² Grundfläche der Ladenstraße betragen. Die Ausgänge müssen mindestens 2 m breit sein.

(2) Im Erdgeschoß müssen die Ausgänge unmittelbar ins Freie oder über gesicherte Flure (§ 12 Abs. 4) auf öffentliche Verkehrsflächen oder auf als Rettungswege dienende Verkehrsflächen (§ 3 Abs. 1) führen. Sie dürfen durch Treppenräume nicht hindurchführen. In den Obergeschossen müssen die Ausgänge unmittelbar, über Flure oder Rettungsbalkone in Treppenräume führen. Die Flure dürfen nicht länger als 35 m sein.

(3) Flure nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 sind als gesicherte Flure auszubilden. Ausgänge aus Ladenstraßen in gesicherte Flure müssen dicht- und selbstschließende Türen aus nichtbrennbaren Baustoffen haben. Glasfüllungen dieser Türen müssen aus mindestens 6 mm dickem Drahtglas mit verschweißtem Netz oder entsprechend widerstandsfähigem Glas bestehen. Die Flure müssen ausreichend gelüftet werden können. Sie müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 2 v.H. der Grundfläche haben. Unterirdische Flure müssen Bodenabläufe haben.

(4) Ladenstraßen müssen eine lichte Mindestbreite von 5 m haben, die durch Einbauten nicht eingeschränkt werden darf. § 11 Abs. 7 bleibt unberührt.

(5) Einbauten innerhalb der Ladenstraßen müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(6) Bei der Bemessung der Ausgänge aus Verkaufsräumen sind die Vorschriften des § 16 Abs. 1 und 2 anzuwenden, wobei die Mindestbreite von 1 m nicht unterschritten werden darf. In die Berechnung der notwendigen Ausgangsbreiten der Verkaufsstätten sind die Ausgänge zu den Ladenstraßen nicht einzubeziehen. Dies gilt auch für die Ausgänge aus den Verkaufsstätten mit mehr als 2000 m² Nutzfläche der Verkaufsräume zur Ladenstraße.

(7) Bei Verkaufsstätten mit einer Nutzfläche der Verkaufsräume bis zu 100 m² genügt ein Ausgang zur Ladenstraße, wenn sie nicht tiefer als 8 m sind.

(8) Verkaufsstätten mit einer Nutzfläche der Verkaufsräume von mehr als 100 bis 500 m² müssen mindestens zwei günstig gelegene Ausgänge haben. Einer der Ausgänge darf nicht auf die Ladenstraße führen.

(9) Verkaufsstätten mit mehr als 500 m² Nutzfläche der Verkaufsräume je Geschosß müssen mindestens zwei von der Ladenstraße unabhängige Ausgänge besitzen. Werden Nebenräume nur durch Regale abgetrennt, so sind sie der Nutzfläche der Verkaufsräume zuzurechnen.

(10) Das Tragwerk von Dächern über Ladenstraßen muß feuerbeständig sein, der Träger der Dachhaut einschließlich der Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; die Dachhaut muß gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung). Bei lichtdurchlässigen Überdeckungen der Ladenstraße darf das Tragwerk feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sein; die lichtdurchlässigen Bauteile müssen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.

§ 26

Schaufenster

Werden Schaufenster gegen Verkaufsräume abgeschlossen, so ist der Abschluß feuerbeständig aus nichtbrennbaren Baustoffen auszubilden. Schaufensterräume, die durch mehrere Geschosse reichen, müssen gegen die Verkaufsräume durch feuerbeständige Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen abgeschlossen sein. Türen in den Abschlüssen müssen mindestens feuerhemmend sein. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen (§ 6 Abs. 3 Satz 3). § 10 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 27

Räume für die Lagerung von Abfallstoffen

Werden Abfallstoffe, wie Altpapier und Verpackungsmaterial vorübergehend gelagert, so sind besondere Räume herzustellen, die mindestens den Abfall zweier Tage, auch an Tagen mit Verkaufsspitzen, aufnehmen können. Die Räume müssen feuerbeständige Wände und Decken aus nicht-brennbaren Baustoffen und mindestens feuerhemmende, selbstschließende Türen haben.

§ 28

Abortanlagen

Für Behinderte muß mindestens ein geeigneter Abortraum vorhanden sein; er ist besonders zu kennzeichnen. Die Schilder müssen der Anlage 1 entsprechen. Auf einer Seite des Spülklosetts muß eine 80 cm breite Bewegungsfläche vorhanden sein. Die freie Zufahrt zu dieser Bewegungsfläche muß gesichert sein. Vor dem Spülklosett ist eine 1,20 m tiefe Bewegungsfläche freizuhalten. Die Tür darf nicht nach innen aufschlagen.

Abschnitt 4: Betriebsvorschriften

§ 29

Hausfeuerwehr

(1) In jeder Verkaufsstätte mit einer Nutzfläche der Verkaufsräume von mehr als 2000 m² und im Ladenstraßenbereich (§ 2 Abs. 6) muß während des Betriebes eine Hausfeuerwehr, die aus Feuerwehrmännern und Hilfsfeuerwehrmännern besteht, anwesend sein; in Verkaufsstätten bis zu 5000 m² Nutzfläche der Verkaufsräume genügt eine Hausfeuerwehr, die aus Hilfsfeuerwehrmännern besteht. Bei Verkaufsstätten mit geringem Kundenverkehr können Ausnahmen gestattet werden.

(2) Feuerwehrmänner müssen von der Feuerwehr (nach Landesrecht) als im Brandschutz ausgebildet anerkannt sein. Sie müssen als Feuerwehrmänner erkennbar sein. Zu ihren Aufgaben gehört es, insbesondere die Feuermelde- und Feuerlöschrichtungen, die anderen Sicherheitseinrichtungen und die Freihaltung der Rettungswege zu überwachen.

(3) Als Hilfsfeuerwehrmänner sind Betriebsangehörige einzuteilen, die für den Brandschutzdienst geeignet sind. Sie sind von der Feuerwehr (nach Landesrecht) mindestens halbjährlich einmal durch Übungen und Unterweisungen zu schulen.

(4) Der Inhaber der Verkaufsstätte oder der Beauftragte hat einen für den Brandschutz verantwortlichen Betriebsangehörigen, dessen Stellvertreter und die Feuerwehrmänner zu bestimmen. Die Namen dieser Personen und jeder Wechsel sind der Feuerwehr (nach Landesrecht) schriftlich anzuzeigen.

(5) Die erforderliche Zahl der Feuerwehrmänner und der Hilfsfeuerwehrmänner wird von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Feuerwehr (nach Landesrecht) nach Anhören des Inhabers der Verkaufsstätte oder des Ladenstraßenbereiches festgelegt.

(6) Mindestens einmal im Jahr ist unter Beteiligung der Feuerwehr (nach Landesrecht) eine Feuerschutzübung durchzuführen.

(7) Der für den Brandschutz verantwortliche Betriebsangehörige hat für die Ausbildung der Hausfeuerwehr zu sorgen. Er hat ferner darüber zu wachen, daß die Sicherheitseinrichtungen, wie Feuermelde-, Feuerlösch- und Alarmeinrichtungen, Rauchabzugsvorrichtungen, betriebsbereit sind. Er hat die Löschmaßnahmen und Rettungsmaßnahmen zu leiten, bis ein Angehöriger der örtlichen Feuerwehr (nach Landesrecht) diese Aufgaben übernimmt.

§ 30

Rettungswege und Verkehrswege

(1) Auf Rettungswegen außerhalb von Gebäuden und auf Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die als solche in den zur Baugenehmigung gehörenden Bauvorlagen gekennzeichnet sind, ist es verboten, Kraftfahrzeuge oder Gegenstände abzustellen oder zu lagern. Auf das Verbot ist durch dauerhafte Schilder hinzuweisen. Die Verbotsschilder müssen der Anlage 4 zu dieser Richtlinie entsprechen.

(2) Auf Rettungswegen in Gebäuden ist es verboten, während der Betriebszeit Waren oder sonstige Gegenstände aufzustellen, abzustellen, aufzuhängen oder zu lagern.

(3) Während der Betriebszeit müssen alle Türen im Zuge von Rettungswegen unverschlossen sein sowie leicht und ohne Schlüssel geöffnet werden können. Außerhalb der Betriebszeit dürfen Türen im Zuge von Rettungswegen innerhalb von Verkaufsstätten nur so geschlossen sein, daß sie jederzeit leicht geöffnet werden können. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen offengehalten sein, wenn sie sich bei Rauch- und Wärmeeinwirkung selbsttätig schließen. Türöffnungen, Toröffnungen oder Durchfahrten dürfen während der Betriebszeit nicht durch Rolläden, Scherengitter oder ähnliche Abschlüsse geschlossen sein.

(4) Rettungswege in Gebäuden müssen während der Betriebszeit bei Dunkelheit, die nach § 11 Abs. 8 Satz 1 notwendigen Schilder während der gesamten Betriebszeit beleuchtet sein.

§ 31

Brandverhütung

(1) Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer sind verboten. Auf das Verbot ist durch dauerhafte Schilder deutlich hinzuweisen. Die Schilder müssen der Anlage 3 entsprechen.

(2) Das Rauchverbot nach Absatz 1 gilt nicht für abgetrennte Erfriechungsräume, für Ladenstraßen, Büroräume, Sozialräume und ähnliche Räume. An den Zugängen zu anderen Räumen mit Rauchverbot sind Ablagen für Zigarren und Zigaretten in ausreichender Zahl aufzustellen oder anzubringen.

(3) Ausnahmen vom Verbot der Verwendung offenen Feuers können für Werkräume, Konditoreien, Küchen und ähnliche Räume gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(4) Die Verwendung von Raumheizgeräten, deren Luftaustrittstemperatur mehr als 90°C beträgt, sowie von elektrischen Wärmestrahlergeräten ist verboten.

(5) Leuchten und Scheinwerfer müssen soweit von brennbaren Stoffen entfernt sein, daß diese nicht entflammen können. Durch Schutzvorrichtungen ist zu verhindern, daß Glühlampen mit hoher Leuchtdichte und mit Leistungen über 1000 Watt oder Teile von ihnen herabfallen. Die Oberflächentemperatur der Gehäuse darf 110°C nicht überschreiten. Dies gilt auch für andere elektrische Einrichtungen mit Wärmeentwicklung, wie Transformatoren und Drosselspulen. Halterungen müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen.

(6) Dekorationen innerhalb der Verkaufsräume, Schaufensterräume, Ausstellungsräume und Ladenstraßen müssen aus mindestens normalentflammbaren Stoffen bestehen; dies gilt nicht für Preisschilder, Plakate und sonstige Dekorationen entsprechend geringer Größe und Ausdehnung. Dekorationen dürfen keine Brandbrücken bilden. In notwendigen Fluren, Treppenträumen mit notwendigen Treppen sowie in den als Rettungswege dienenden Hauptgängen in den Verkaufsräumen sind Dekorationen verboten.

(7) Schweißarbeiten oder ähnliche feuergefährliche Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit von Angehörigen der Hausfeuerwehr durchgeführt werden.

(8) Brennbare Abfallstoffe sind nach Bedarf, täglich jedoch mindestens einmal, aus den Verkaufsräumen zu entfernen.

§ 32

Sonstige Betriebsvorschriften

(1) Während der Betriebszeit einer Verkaufsstätte mit einer Nutzfläche der Verkaufsräume von mehr als 2000 m² muß der Inhaber oder ein Beauftragter ständig anwesend sein; er hat auf die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu achten. Für den Ladenstraßenbereich ist der Bauaufsichtsbehörde außerdem mindestens ein Beauftragter zu benennen, der während der Betriebszeit ständig anwesend sein muß und auf die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu achten hat.

(2) Der Inhaber oder der Beauftragte nach Absatz 1 hat im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (nach Landesrecht) für Verkaufsstätten mit einer Nutzfläche der Verkaufsräume von mehr als 2000 m² und für den Ladenstraßenbereich eine Brandschutzordnung aufzustellen und durch Aushang bekanntzumachen.

(3) Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach halbjährlich mindestens einmal zu belehren über

1. die Lage und Bedienung der Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen,
2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik,
3. die Betriebsvorschriften.

(4) Im Erdgeschoß sind an gut sichtbarer Stelle ein Lageplan und Grundrißplan aller Geschosse anzubringen, in denen die Rettungswege, die für die Brandbekämpfung freizuhaltenen Flächen, die Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie die Bedienungseinrichtungen der technischen Anlagen für die Brandbekämpfung eingetragen sind. Eine Ausfertigung der Pläne ist der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt 5: Zusätzliche Bauvorlagen

§ 33

Zusätzliche Bauvorlagen

(1) Die Bauvorlagen müssen zusätzliche Angaben enthalten über

1. Rettungswege einschließlich ihres Verlaufes im Freien,
2. die Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, die Alarmeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen und
3. die Anlagen für Heizung, Lüftung und Wasserversorgung.

Dem Bauantrag ist eine Berechnung der Nutzfläche der Verkaufsräume und der notwendigen Ausgangsbreiten beizufügen.

(2) Die Anordnung von Einbauten in der Ladenstraße ist in einem besonderen Plan im Maßstab von mindestens 1:100 darzustellen.

§ 34

Prüfungen

(1) Der Inhaber einer Verkaufsstätte mit einer Nutzfläche der Verkaufsräume von mehr als 2000 m² und der Beauftragte für den Ladenstraßenbereich haben die Rauchabzugsvorrichtungen nach § 21 sowie die Feuermelde-, Feuerlöscheinrichtungen und Alarmeinrichtungen (§ 22 Abs. 1 und 3 bis 8) mindestens einmal jährlich, die Blitzschutzanlagen alle drei Jahre durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Die Prüfungen sind nicht erforderlich, wenn andere amtliche Prüfungen durchgeführt werden oder ein Überwachungsvertrag mit einer fachlich geeigneten Firma besteht. Außerdem sind die selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen (§ 6 Abs. 3 Satz 3 und § 22 Abs. 2) mindestens jährlich durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen, es sei denn, daß ein Überwachungsvertrag mit einer technischen Prüfstelle besteht. Der örtlichen Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, an den Prüfungen teilzunehmen.

(2) Der Inhaber oder der Beauftragte hat die Lüftungsanlage (§ 20) und die Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung (§§ 17, 18) vor der ersten Inbetriebnahme durch einen anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen, bevor die Anlage nach einer wesentlichen Änderung wieder in Betrieb genommen werden soll. Die Prüfung ist in Abständen von höchstens zwei Jahren zu wiederholen.

(3) Die zuständige Behörde (nach Landesrecht) kann im Einzelfall die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen verkürzen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Sie kann bei Schadensfällen an Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 im Einzelfall weitere Prüfungen anordnen.

(4) Die Kosten der Prüfungen hat der Inhaber oder der Beauftragte zu tragen. Für die Prüfungen sind die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten oder dem Sachverständigen auf Anforderung zuzuleiten.

(5) Für die Prüfung der Starkstromanlagen sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. ein Schaltplan der allgemeinen Stromverteilung,
2. ein Schaltplan der Sicherheitsbeleuchtung und
3. ein in maßstäbliche Grundrißpläne aller Geschosse eigetragener Installationsplan, der erkennen läßt,
 - a) die Lage aller elektrischen Betriebsräume und Verteilungen,
 - b) die Lage der Sicherheitsleuchten mit ihrer Stromkreisbezeichnung und Leistung in Watt,
 - c) die Lage der Bereichsschalter.

(6) Der Inhaber oder der Beauftragte hat den Sachverständigen den Zugang zu den Einrichtungen und Anlagen zu gestatten. Er hat die von den Sachverständigen bei den Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen.

(7) Sachverständige im Sinne des Absatzes 2 sind die Sachverständigen der Technischen Überwachungsorganisationen, die nach der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom..... (nach Landesrecht) anerkannt sind. Der Minister für..... (nach Landesrecht) kann Sachverständige anderer technischer Organisationen oder Stellen anerkennen.

(8) Die Bauaufsichtsbehörde hat die Verkaufsstätten in Abständen von längstens zwei Jahren zu prüfen. Dabei ist auch festzustellen, ob die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 fristgemäß durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind. An der Prüfung sind alle mit der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betrauten Behörden (nach Landesrecht) zu beteiligen.

(9) Die Fristen nach den Absätzen 1, 2 und 8 rechnen bei bestehenden Verkaufsstätten (§ 36) von dem Zeitpunkt, an dem sie zuletzt geprüft worden sind. Sind solche Prüfungen bisher nicht vorgenommen worden, so sind die Prüfungen innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie durchzuführen.

Abchnitt 6: Schlußvorschriften

§ 35

Weitere Anforderungen

Soweit die Vorschriften der §§ 3 bis 31 wegen der Besonderheiten des Einzelfalles zur Verhinderung oder Beseitigung von Gefahren nicht ausreichen, können weitere Anforderungen gestellt werden. Diese können sich insbesondere auf Verkaufsstände und ähnliche Einrichtungen, auf Einbauten, Rettungswege, Beleuchtung, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Rauchabführung und Feuerlöscheinrichtungen (§ 6 Abs. 3 Satz 3) beziehen.

§ 36

Anwendung der Betriebsvorschriften und Prüfvorschriften auf bestehende Verkaufsstätten

Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie bestehenden Verkaufsstätten sind die Betriebsvorschriften und Prüfvorschriften dieser Richtlinie entsprechend anzuwenden.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 1 BauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen des § 29 Abs. 4 keinen für den Brandschutz verantwortlichen Betriebsangehörigen, dessen Stellvertreter und keine Feuerwehrmänner bestimmt,
2. entgegen § 29 Abs. 6 nicht mindestens einmal im Jahr unter Beteiligung der Feuerwehr (nach Landesrecht) eine Feuerschutzübung durchführt,
3. entgegen § 30 Abs. 1 auf Rettungswegen oder auf Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr Kraftfahrzeuge abstellt oder Gegenstände abstellt oder lagert,
4. entgegen § 30 Abs. 2 Waren oder sonstige Gegenstände auf Rettungswegen während der Betriebszeit aufstellt, abstellt, aufhängt oder lagert,
5. den Vorschriften des § 30 Abs. 3 Satz 1 oder 2 über das Schließen von Türen im Zuge von Rettungswegen zuwiderhandelt,
6. entgegen des § 30 Abs. 3 Satz 4 Türöffnungen, Toröffnungen oder Durchfahrten während der Betriebszeit schließt,
7. entgegen § 31 Abs. 1 raucht oder offenes Feuer verwendet,
8. entgegen § 31 Abs. 4 Raumheizgeräte oder elektrische Wärmestrahlgeräte verwendet,
9. entgegen § 31 Abs. 6 innerhalb von Verkaufsräumen, Ladenstraßen, Schaufenstern oder Ausstellungsräumen Dekorationsmaterial verwendet, das leichtentflammbar ist, oder in notwendigen Fluren oder Treppenträumen mit notwendigen Treppen sowie in den als Rettungswege dienenden Hauptgängen in den Verkaufsräumen Dekorationen anbringt,
10. entgegen § 31 Abs. 7 Schweißarbeiten oder ähnliche feuergefährliche Arbeiten ohne die Anwesenheit der Hausfeuerwehr durchführt oder durchführen läßt oder den Anordnungen der Hausfeuerwehr nicht Folge leistet,
11. entgegen § 31 Abs. 8 brennbare Abfallstoffe nicht ordnungsgemäß aus den Verkaufsräumen entfernt,
12. entgegen § 32 Abs. 1 als Inhaber oder Beauftragter während der Betriebszeit nicht ständig anwesend ist,
13. entgegen § 32 Abs. 2 keine Brandschutzordnung aufstellt,
14. entgegen § 32 Abs. 3 die Betriebsangehörigen bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach halbjährlich nicht belehrt und
15. entgegen § 34 Abs. 1 oder 2 eine Prüfung nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß durchführen läßt oder entgegen § 34 Abs. 6 einen Mangel nicht unverzüglich beseitigen läßt.

§ 38

Inkrafttreten

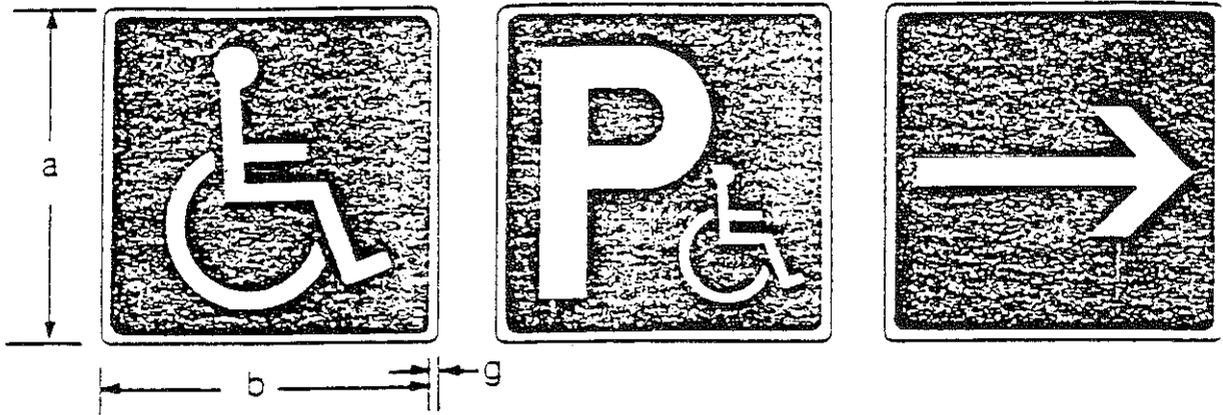
Diese Richtlinie tritt am

in Kraft.

Bild 1

Bild 2

Bild 3



Gebotszeichen für
Rollstuhlbenutzer
nach DIN 30600 Blatt 496

Parkplatz

Richtungspfeil
nur in Verbindung
mit Bild 1 oder 2

Farben der Schilder blau RAL 5010
Kontrastfarbe Symbole weiss
Randmaße nach DIN 825 Blatt 1

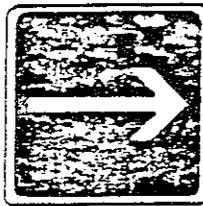
Anwendungsbeispiele



Kennzeichnung von Türen für
Rollstuhlbenutzer



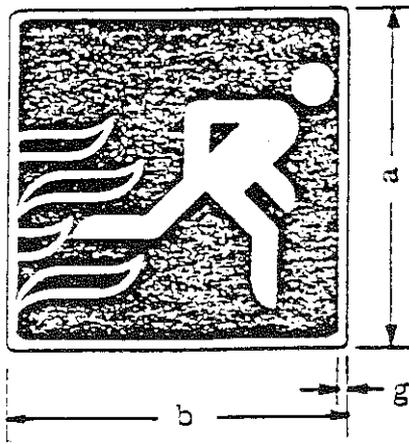
Pkw-Stellplatz für Rollstuhlbenutzer



Richtungsangabe zu Pkw-Stellplätzen
für Rollstuhlbenutzer

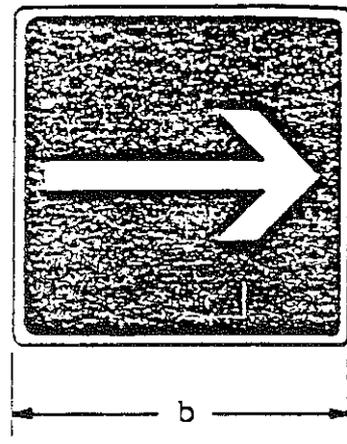
Schildgröße in mm a x b	Rand in mm g	für Sichtweite bis
150 x 150	2,5	15 m
250 x 250	3	25 m
350 x 350	4	35 m

Bild 1



Rettungsweg

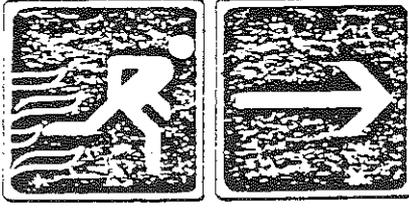
Bild 2



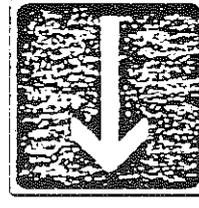
Richtungspfeil

Farben der Schilder grün RAL 6018
 Kontrastfarbe für Symbole weiß
 Randmaße nach DIN 825 Blatt 1

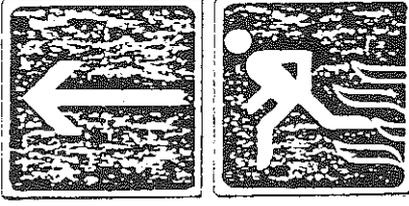
Anwendungsbeispiele:



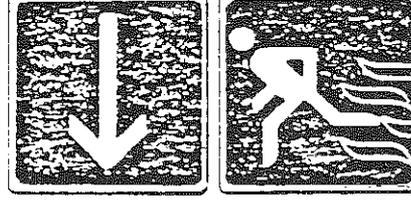
Richtungsangabe rechts
 für Rettungsweg



AUSGANG
 (über dem Ausgang anzubringen)



Richtungsangabe links
 für Rettungsweg

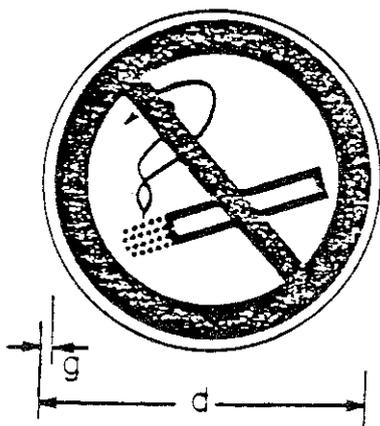


AUSGANG
 (über dem Notausgang anzubringen)

Schildgröße in mm a x b	Rand in mm g	Ausführung	für Sichtweite bis
125 x 125 150 x 150	2,5 2,5	hinterleuchtet beleuchtet	15 m
200 x 200 250 x 250	3 3	hinterleuchtet beleuchtet	25 m
300 x 300 350 x 350	4 4	hinterleuchtet beleuchtet	35 m

Bild 1

Verbotsschilder



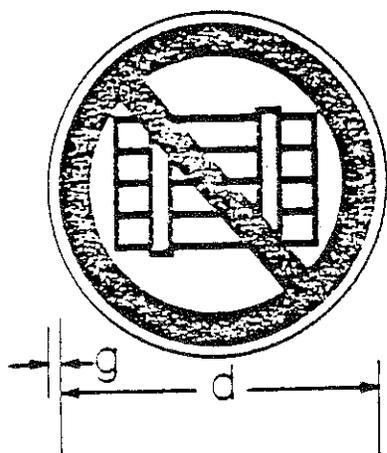
Umgang mit Feuer, offenem
Licht und Rauchen verboten

Farbe der Schilder weiss
Kontrastfarbe für Symbole schwarz
Verbotszeichen rot RAL 3000
Randmaße nach DIN 825 Blatt 2

Schildgröße in mm d	Rand in mm g	für Sichtweite bis
150	2,5	15 m
250	3	25 m
350	4	35 m

Verbotsschilder

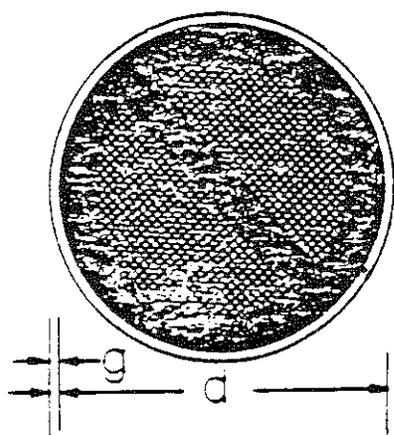
Bild 1



Lagern von Gegenständen auf Rettungswegen im Freien verboten.

Farbe des Schildes und Rand weiß
Kontrastfarbe für Symbol schwarz
Verbotszeichen rot RAL 3000

Bild 2



Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Rettungswegen im Freien verboten (nach StVO)

Farbe des Schildes blau RAL 5010
Rand weiß
Verbotszeichen rot RAL 3000

Schildgröße in mm d	Rand in mm g	für Sichtweiten bis
150	2,5	15 m
250	3	25 m
350	4	35 m